Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Das derzeitige Pflanzenschutzgesetz muss auf Grund neuer unionsrechtlicher Vorschriften in wesentlichen Teilen überarbeitet werden. Dies betrifft zum einen den Regelungsbereich betreffend Pflanzenschädlinge, zum anderen den Bereich der amtlichen Kontrolle und geht auf nachstehende Unionsrechtsakte zurück.

1.1. Begleitregelungen zur Verordnung (EU) 2016/2031:

Der Bereich des Pflanzenschutzrechts war bereits bisher stark EU-rechtlich geprägt, allerdings waren die einschlägigen Regelungen in zahlreichen Richtlinien zu finden, welche durch die Mitgliedstaaten umzusetzen waren. Durch die Verordnung (EU) 2016/2031 erfolgt eine Bündelung der Vorschriften in diesem Bereich. Sie bewirkt aber auch einen Systemwechsel, da die Verordnungsregelungen unmittelbar anwendbar sind. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich der vorliegende Entwurf im Hinblick auf die Vorschriften betreffend Pflanzenschädlinge auf die Festlegung von Begleitregelungen zum Vollzug der EU-rechtlichen, materiellen Bestimmungen.

In inhaltlicher Hinsicht stellt diese EU-Verordnung ein umfassendes Regelwerk zum Schutz vor Pflanzenschädlingen dar. Diese werden im Allgemeinen eingeteilt in Unionsquarantäneschädlinge (UQS) und Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge; zu Ersteren zählen auch die sog. Prioritären Schädlinge, für die Sonderreglungen festgelegt wurden.

Die EU-Verordnung regelt beispielsweise Kriterien zur Identifizierung von Schädlingen, Pflichten für Unternehmer bzw. Unternehmerinnen und die sonstige Öffentlichkeit (z.B. Meldepflichten) und Maßnahmen zur Bekämpfung von Schädlingen. Die Mitgliedstaaten werden darin zur Durchführung von Mehrjahresprogrammen betreffend Erhebungen zum Auftreten von Schädlingen verpflichtet sowie zur Erstellung von Notfallplänen und Durchführung von Simulationsübungen. Schließlich enthält die EU-Verordnung ein System zur Überwachung der Einfuhr in, der Ausfuhr aus und der Durchfuhr durch den Binnenmarkt sowie die Verbringung innerhalb des Binnenmarkts von Schädlingen, Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen. Dies wird an die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen bzw. Pflanzenpässen gebunden.

1.2. Begleitregelungen zur Verordnung (EU) 2017/625:

Im Hinblick auf amtliche Kontrollen war bis dato die EU-Verordnung Nr. 882/2004 die zentrale unionsrechtliche Rechtsgrundlage für die Bereiche Lebensmittel, Schutz vor Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen und für das Tierwohl sowie den Schutz der Umwelt. Daneben bestehen in einzelnen Teilbereichen weitere Regelungen.

Die nunmehrige Verordnung (EU) 2017/625 verfolgt das Ziel, den gesamten Rechtsrahmen zur amtlichen Kontrolle zu straffen, zu vereinfachen und für die einzelnen Bereiche in einem einzigen Rechtsakt zu bündeln. Folglich werden durch diese Verordnung auch einige bestehende Unionsrechtsakte aufgehoben und ersetzt.

Um die Qualität der amtlichen Kontrollen zu vereinheitlichen und zu gewährleisten, sieht die EU-Verordnung nicht nur ein System für die Durchführung solcher Kontrollen vor, sondern enthält außerdem Vorgaben an die Mitgliedstaaten betreffend die Durchführung interner Audits und von Schulungen. Die Struktur und Organisation des Systems der amtlichen Kontrollen ist von den Mitgliedstaaten in einem mehrjährigen nationalen Kontrollplan zu konzipieren und regelmäßig zu aktualisieren.

Die VO (EU) 2017/625 ist ein Querschnitts-Regelwerk, das mehrere Rechtsmaterien erfasst, nämlich das Lebens- und Futtermittelrecht, das Tiergesundheits- und Tierschutzrecht sowie den Pflanzengesundheits- und Pflanzenschutzmittelbereich. Neben Vorschriften, die für sämtliche Bereiche Geltung haben, enthält die Verordnung auch bereichsspezifische Sonderregelungen – wobei für dieses Gesetz jene im Pflanzenschutz- und Pflanzenschutzmittelbereich relevant sind. Analog der EU-Pflanzenschädlingsverordnung ist auch die VO (EU) 2017/625 unmittelbar anwendbar und bedarf es im Landesrecht lediglich Begleitregelungen zum Vollzug der EU-rechtlichen, materiellen Bestimmungen, welche mit dem gegenständlichen Entwurf festgelegt werden.

1.3. Umsetzung von Art. 15 der Richtlinie 2009/128/EG:

Die Richtlinie 2009/128/EG wurde bereits mit der unter LGBl.Nr. 62/2012 kundgemachten Novelle des Pflanzenschutzgesetzes ins Landesrecht umgesetzt. Art. 15 der Richtlinie konnte dabei nicht umgesetzt werden, da der darin genannte – und für die Umsetzung maßgebliche – Anhang IV der Richtlinie damals nicht ausformuliert war.

Mit der Richtlinie (EU) 2019/782 wurde dieser Anhang IV der RL 2009/128/EG inhaltlich ausgestaltet, d.h. es wurden harmonisierte Risikoindikatoren im Sinne von Art. 15 der RL 2009/128/EG festgelegt. Diese Indikatoren dienen dazu, die Fortschritte, die bei der Verringerung der von der Verwendung von Pestiziden ausgehenden Risiken und nachteiligen Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt erzielt werden, zu messen (Erwägungsgrund 20 der RL 2009/128/EG). Auch wenn sich aus der RL (EU) 2019/782 und den entsprechenden Erwägungsgründen ergibt, dass diese Indikatoren bisher auf Daten und Statistiken über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und die Zahl der Zulassungen der Mitgliedstaaten beruhen – was in die Regelungskompetenz des Bundes fällt – ist davon auszugehen, dass künftig harmonisierte Risikoindikatoren entwickelt werden, die auf Daten über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln beruhen. Vor diesem Hintergrund wird mit dem gegenständlichen Entwurf nunmehr Art. 15 der RL 2009/128/EG ins Landesrecht umgesetzt.

Aus legistischen Gründen erfolgt, da der Anpassungsbedarf auf Grund der oben genannten EU-Rechtsakte und im Hinblick auf die Behördenzuständigkeiten erheblich ist, eine Neuerlassung des Gesetzes anstelle einer bloßen Novellierung.

2. Kompetenzen:

Mit der unter BGBl. I Nr. 14/2019 kundgemachten Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes ist die Grundsatz-Regelungskompetenz des Bundes im Bereich Pflanzenschutz entfallen. Seither stützt sich die diesbezügliche Regelungskompetenz der Länder uneingeschränkt auf Art. 15 Abs. 1 B-VG, wonach eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verbleibt, sofern sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

3. EU-Recht:

Gemäß Art. 288 2. Unterabsatz des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat eine EU-Verordnung allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Gemäß dem 3. Unterabsatz leg. cit. sind Richtlinien hinsichtlich des zu erreichenden Ziels für die Mitgliedstaaten verbindlich, die Wahl der Form und der Mittel zur Zielerreichung ist jedoch den Mitgliedstaaten überlassen.

Der vorliegende Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zur EU-Pflanzenschädlingsverordnung, zur EU-Kontrollverordnung, zur Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sowie zu den darauf gestützten Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten vor. Darüber hinaus dient er auch der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (Umsetzung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt):

Die Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, welche mit dem bisherigen Pflanzenschutzgesetz ebenfalls umgesetzt worden war, wurde durch die Verordnung (EU) 2016/2031 sowie die Verordnung (EU) 2017/625 weitestgehend aufgehoben, so dass kein landesrechtlicher Umsetzungsbedarf mehr besteht. Dasselbe gilt für die Richtlinie 2009/143/EG hinsichtlich der Übertragung von Laboruntersuchungen, welche lediglich die erwähnte RL 2000/29/EG änderte. Die in der Vergangenheit dazu erfolgten Umsetzungsmaßnahmen waren der Europäischen Kommission bereits notifiziert worden.

Mit dem Entwurf werden auch andere, nicht pflanzenschutzspezifische Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt, nämlich die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkennungsrichtlinie) und die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie). Diese, wie auch die oben genannte Umsetzungsmaßnahme betreffend die RL 2009/128/EG erfolgten bereits in der Vergangenheit und wurden der Europäischen Kommission entsprechend notifiziert.

Als neue Umsetzungsmaßnahme ist im gegenständlichen Entwurf daher lediglich § 14 anzusehen. Diese Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 15 der RL 2009/128/EG und ist ergänzend zu notifizieren.

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem vorliegenden Gesetz entgegenstehen. Soweit der Gesetzesentwurf Verweise auf unionsrechtliche Vorschriften enthält, sind diese dynamisch zu verstehen.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Das bisherige Pflanzenschutzgesetz sieht eine Aufteilung der Vollzugsaufgaben auf die Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaft, die Landwirtschaftskammer sowie die Gemeinden vor. Künftig sollen mehr Aufgaben von der Landesregierung erledigt werden, wodurch die anderen Behörden entlastet werden. Die Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben wird vorgesehen.

Insgesamt sehen die eingangs erwähnten EU-Rechtsakte zahlreiche neue Aufgaben vor, die in der Verwaltung zusätzliche Kosten verursachen. Dort, wo bereits derzeit Aufgaben vollzogen werden, die mit jenen in den neuen EU-Rechtsakten vergleichbar sind, wird mit keinen Mehrkosten gerechnet. Folglich werden diese Aspekte nachstehend auch nicht erwähnt.

Die Kosten für jene Aufgaben, die von der Landwirtschaftskammer zu erledigen sind, sind durch das Land zu ersetzen. Dennoch wird nachstehend zwischen (direkten) Vollzugskosten des Landes, Vollzugskosten der Landwirtschaftskammer und Vollzugskosten der Gemeinden unterschieden.

4.1. Vollzugskosten des Landes:

- a) Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand der Landesregierung:
- Bestätigungen nach § 15 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz und Ausnahmegenehmigungen nach Art. 8, 48 und 58 EU-Pflanzenschädlingsverordnung

Im Einzelfall kann die zuständige Behörde die Notwendigkeit des Einsatzes eines Pflanzenschutzmittels entgegen der Zulassung nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 bestätigen. Auf Grund zusätzlicher EU-rechtlicher Vorschriften wird künftig von einer Steigerung auf drei Verfahren pro Jahr ausgegangen, wobei jeweils mit einem Aufwand von neun Stunden eines Bediensteten mit Akademikerniveau (Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) gerechnet wird. Dies entspricht einem Anstieg solcher Verfahren um rund 30 %, was einen Zusatzaufwand von 703,96 Euro ergibt.

Die Erteilung von Ausnahmen vom Verbot des Haltens von Schadorgansimen ist bereits in § 4 Abs. 3 des bisherigen Pflanzenschutzgesetzes vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass künftig nur rund ein Verfahren in fünf Jahren nach den erwähnten Bestimmungen durchzuführen ist. Im Ergebnis ist dies ein vernachlässigbarer Zusatzaufwand.

- Einrichtung und allfällige Anpassung von sowie Erhebungen in abgegrenzten Gebieten nach Art. 18 und 19 Abs. 3 EU-Pflanzenschädlingsverordnung
 - In bestimmten Fällen des Auftretens eines Unionsquarantäneschädlings muss die Behörde abgegrenzte Gebiete einrichten, in denen die erforderlichen Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden. Diese müssen in weiterer Folge unter Umständen angepasst werden. Obwohl mangels Erfahrung mit einem derartigen Instrument Schätzungen schwierig sind, wird von der Einrichtung eines solchen Gebietes alle zehn Jahre ausgegangen. Dafür wird ein Aufwand von jeweils 40 Stunden eines Bediensteten mit Akademikerniveau (Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) sowie von jeweils 20 Stunden eines Bediensteten mit Maturantenniveau (Gehaltsklasse 13, Gehaltsstufe 5) angesetzt. Dies ergibt in Summe einen durchschnittlichen jährlichen Aufwand von 741,80 Euro. Für die jährlichen Erhebungen wird angenommen, dass jeweils ein Aufwand von vier Stunden eines Bediensteten mit Akademikerniveau (Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) und sechs Stunden eines Bediensteten mit Maturantenniveau (Gehaltsklasse 13, Gehaltsstufe 5) entsteht. Dies ergibt einen Aufwand pro Jahr von 904,12 Euro.
- Mehrjahresprogramme und Erhebungen zu Schädlingen nach Art. 22, 23 und 24 EU-Pflanzenschädlingsverordnung

Die Mitgliedstaaten müssen Mehrjahresprogramme für risikobasierte Erhebungen betreffend das Auftreten von Unionsquarantäneschädlingen erstellen und diese Erhebungen sowie Erhebungen betreffend prioritäre Schädlinge durchführen. Diesbezüglich ist auch mit einem Koordinierungsbedarf auf Bundesebene zu rechnen. Im Vergleich zur derzeitigen Situation wird ein Mehraufwand von rund 40 % angenommen. Unter der Annahme von durchschnittlich zwei Akademiker-Stunden pro Jahr für die Programmerstellung sowie 57 Erhebungen mit einem Aufwand von jeweils zwei Stunden eines Bediensteten mit Akademikerniveau (Gehaltsklasse 17,

Gehaltsstufe 4) und jeweils einer Stunde eines Bediensteten mit Maturantenniveau (Gehaltsklasse 13, Gehaltsstufe 5) ergibt dies einen geschätzten jährlichen Zusatzaufwand von 6.606,08 Euro.

Pür jeden prioritären Schädling ist künftig ein Notfallplan zu erstellen, der im Falle des Auftretens eines solchen Schädlings ausgeführt werden muss. Nach Art. 26 müssen die Mitgliedstaaten künftig innerhalb einer angemessenen Zeitspanne Simulationsübungen zur Umsetzung der Notfallpläne durchführen. Unter der Annahme, dass pro Jahr ein Notfallplan erstellt wird und dafür jeweils 20 Stunden eines Bediensteten mit Akademikerniveau (Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) und jeweils sechs Stunden eines Bediensteten mit Maturantenniveau (Gehaltsklasse 13, Gehaltsstufe 5) aufgewendet werden müssen, ist mit einem jährlichen Aufwand von 2.572,76 Euro zu rechnen. Der Aufwand, der bei der Anwendung des Notfallplans entsteht, lässt sich derzeit nicht seriös abschätzen. Im Hinblick auf die Simulationsübungen wird von einem Vorkommen von 20 prioritären Schädlingen und der Durchführung von Simulationsübungen für vier Schädlinge pro Jahr ausgegangen; pro Übung wird ein Aufwand von fünf Stunden eines Bediensteten mit Akademikerniveau (Gehaltsklasse 13, Gehaltsstufe 4) und fünf Stunden eines Bediensteten mit Maturantenniveau (Gehaltsklasse 13, Gehaltsstufe 5) angenommen; dies ergibt in Summe einen geschätzten jährlichen Aufwand von 3.709 Euro.

Aktionspläne nach Art. 27 EU-Pflanzenschädlingsverordnung

Wird das Auftreten eines prioritären Schädlings amtlich bestätigt, muss unverzüglich ein Plan mit Maßnahmen zur Tilgung des betreffenden Schädlings oder zu dessen Eindämmung sowie ein Zeitplan zur Umsetzung dieser Maßnahmen festgelegt werden. Diesbezüglich wird von der Erstellung eines Aktionsplans in zwei Jahren ausgegangen, wobei dafür jeweils 20 Stunden eines Bediensteten mit Akademikerniveau (Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) sowie zehn Stunden eines Bediensteten mit Maturantenniveau (Gehaltsklasse 13, Gehaltsstufe 5) anfallen. Dies ergibt in Summe einen Aufwand von 1.448,70 Euro. Davon sind jedoch rund 60 % ein Zusatzaufwand im Vergleich zur derzeitigen Situation, das sind 869,22 Euro.

 Maßnahmen nach Art. 29 sowie Festlegung strengerer Maßnahmen nach Art. 31 EU-Pflanzenschädlingsverordnung

Art. 29 hat Maßnahmen gegen das Auftreten von nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge aufgeführten Schädlingen zum Gegenstand. Art. 31 ermächtigt die Mitgliedstaaten dazu, in bestimmten Fällen strengere Maßnahmen als jene der EU-Pflanzenschädlings-Verordnung festzulegen. In beiden Fällen wird angenommen, dass derartige Maßnahmen nur ein Mal in zehn Jahren getroffen werden und somit ein vernachlässigbarer finanzieller Aufwand entsteht.

Benennung und Betrieb von Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen nach Art. 60 bis 64 EU-Pflanzenschädlingsverordnung, Ernennung eines amtlichen Pflanzengesundheitsinspektors nach Art. 5 Abs. 3 EU-Kontrollverordnung, Benennung und Beaufsichtigung amtlicher Laboratorien nach Art. 37 bis 42 EU-Kontrollverordnung, Benennung nationaler Referenzlaboratorien nach Art. 100 EU-Kontrollverordnung

Mit der Benennung und dem Betrieb von Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen sowie der Ernennung eines amtlichen Pflanzengesundheitsinspektors wird nur ein Mal in fünf Jahren gerechnet. Bei ersteren ist denkbar, dass der Bund und die Länder gemeinsam für das gesamte Bundesgebiet jeweils eine oder einige Stellen festlegen. Bei Letzteren ist zu klären, ob uU neben amtsinternen auch private Personen in Frage kommen. Insgesamt wird ein Aufwand 15 Stunden eines Bediensteten mit Akademikerniveau (Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) angenommen. Dies ergibt in Summe einen durchschnittlichen jährlichen Aufwand von 312,87 Euro.

Im Hinblick auf die amtlichen Laboratorien und nationalen Referenzlaboratorien sind derzeit erst Abklärungen zwischen dem Bund und den Ländern zu den Details im Gange und lässt sich der Kostenaufwand derzeit nicht seriös einschätzen.

Audits der zuständigen Behörden nach Art. 6 der EU-Kontrollverordnung

Nach dieser Bestimmung müssen neu die mit der amtlichen Kontrolle befassten Stellen einem internen Audit unterzogen werden. Dabei wird die Durchführung eines Audits in zwei Jahren geplant, für das 20 Stunden eines Bediensteten mit Akademikerniveau (Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) veranschlagt werden. Dies ergibt einen durchschnittlichen jährlichen Aufwand von 1.042.90 Euro.

 Durchführung regelmäßiger und risikobasierter Kontrollen nach Art. 9 bis 14 sowie 22 und 24 der EU-Kontrollverordnung Die zuständige Behörde hat Unternehmer regelmäßig risikobasiert einer amtlichen Kontrolle nach einem dokumentierten Kontrollverfahren zu unterziehen. Dies erfolgte bisher durch die Landwirtschaftskammer. Angenommen wird, dass künftig pro Jahr eine solche Kontrolle erfolgt und dass pro Kontrolle ein Aufwand von 200 Stunden eines Bediensteten mit Akademikerniveau (Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) und 120 Stunden eines Bediensteten mit Maturantenniveau (Gehaltsklasse 13, Gehaltsstufe 5) entsteht. Der Mehraufwand wird nur mit 10 % veranschlagt, so dass mit zusätzlichen jährlichen Kosten von 3.059,72 Euro zu rechnen ist.

- Maßnahmen im Zusammenhang mit harmonierten Risikoindikatoren nach § 14 Pflanzenschutzgesetz Zur Messung der Fortschritte bei der Verringerung der von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ausgehenden Risiken hat die Behörde neu harmonisierte Risikoindikatoren zu berechnen und darauf aufbauend Trends und vorrangige Themen zu ermitteln. Hierfür wird alle zwei Jahre mit einem Aufwand von 50 Stunden eines Bediensteten mit Akademikerniveau (Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) sowie 8 Stunden eines Bediensteten mit Maturantenniveau (Gehaltsklasse 13, Gehaltsstufe 5) gerechnet. Dies ergibt jährlich Kosten von 2.931,89 Euro.
- Abstimmung des Amtlichen Pflanzengesundheitsdienstes auf Bundesebene Nachdem sich der Amtliche Österreichische Pflanzenschutzdienst (vgl. § 22) aus Bundes- und Landesstellen zusammensetzt, ergibt sich bereits derzeit ein gewisser Abstimmungsbedarf zwischen dem Bund und den Ländern im Rahmen von Koordinationssitzungen. Auf Grund der in diesem Gesetz vorgesehenen zusätzlichen Aufgaben (v.a. betreffend die Erstellung Aktionspläne und der Notfallpläne für prioritäre Schädlinge) wird künftig mit einer Erhöhung dieses Aufwandes um 20 % gerechnet; das entspricht 20 Stunden eines Bediensteten mit Akademikerniveau (Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) sowie drei Stunden eines Bediensteten mit Maturantenniveau (Gehaltsklasse 13, Gehaltsstufe 5). Dies ergibt in Summe einen Zusatzaufwand von 2.329,28 Euro.

Gesamtdarstellung:

	Gesamtaufwendun gen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/4	Gesamtaufwendun gen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 13/5	Gesamtaufwendun gen in Euro für ein Verfahren / eine Maßnahme	Gesamtaufwendun gen in Euro
Bestätigungen nach § 15 Abs. 2 PflanzenschutzG				
Personalaufwand	77,25	-	695,25	521,44
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	27,04	-	243,36	182,52
	104,29	-	938,61	703,96
Einrichtung & Anpassung von sowie Erhebung in abgegrenzten Gebieten nach Art. 18 und 19 Abs. 3 EU- Pflanzenschädlings-VO				
Personalaufwand	77,25	60,12	6.164,52	1.219,20
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	27,04	21,04	2.157,60	426,72
	104,29	81,16	8.322,12	1.645,92
Mehrjahresprogramme und Erhebungen nach Art. 22, 23 und 24 EU- Pflanzenschädlings-VO				
Personalaufwand	77,25	60,12	214,62	4.893,34
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	27,04	21,04	75,12	1.712,74
	104,29	81,16	289,74	6.606,08
Notfallpläne & Simulations- übungen nach Art. 25 und 26				

EU-Pflanzenschädlings-VO				
Personalaufwand	77,25	60,12	2.591,97	4.653,12
Arbeitsplatzbezogener	27,04	21,04	907,44	1.628,64
betrieblicher Sachaufwand				
35 %	101.20	01.15	2 400 44	
Aldinoralisa and Aut 27	104,29	81,16	3.499,41	6.281,76
Aktionspläne nach Art. 27 EU-Pflanzenschädlings-VO				
Personalaufwand	77,25	60,12	2.146,20	643,86
Arbeitsplatzbezogener	27,04	21,04	751,20	225,36
betrieblicher Sachaufwand	_,,,,,	,		,
35 %				
	104,29	81,16	2.897,40	869,22
Quarantänestationen und				
geschlossene Anlagen nach				
Art. 60 bis 64 Pflanzen-				
schädlings-VO & amtlicher Pflanzengesundheitsinspektors				
, amtliche Laboratorien und				
nationale Referenzlabora-				
torien nach Art. 5, 37-42 und				
100 EU-Kontroll-VO				
Personalaufwand	77,25	-	1.158,75	231,75
Arbeitsplatzbezogener	27,04	-	405,60	81,12
betrieblicher Sachaufwand				
35 %	104.20		1.564.25	212.07
A I'm I A CEII	104,29	-	1.564,35	312,87
Audits nach Art. 6 EU- Kontroll-VO				
Personalaufwand	77,25	-	1.545,00	772,50
Arbeitsplatzbezogener	27,04	_	540,80	270,40
betrieblicher Sachaufwand	27,01		2 .0,00	270,10
35 %				
	104,29	-	2.085,80	1.042,90
Risikobasierte Kontrollen				
nach Art. 9 bis 14, 22 und 24				
EU-Kontroll-VO	77.05	60.12	22.664.40	2.266.44
Personalaufwand	77,25 27,04	60,12	22.664,40	2.266,44
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand	27,04	21,04	7.932,80	793,28
35 %				
56 70	104,29	81,16	30597,20	3.059,72
Maβnahmen iZm harmoni-	, , ,	, ,		,,,
sierten Risikoindikatoren nach				
§ 14 PSG				
Personalaufwand	77,25	60,12	4.343,46	2.171,73
Arbeitsplatzbezogener	27,04	21,04	1.520,32	760,16
betrieblicher Sachaufwand 35 %				
JJ /0	104,29	81,16	5.863,78	2.931,89
Abstimmung Amtlicher	104,43	01,10	3.003,70	2.731,09
Pflanzengesundheitsdienst				
Personalaufwand	77,25	60,12	1.725,36	1.725,36
Arbeitsplatzbezogener	27,04	21,04	603,92	603,92
betrieblicher Sachaufwand		, j	ŕ	•
35 %				
	104,29	81,16	7.069,00	2.329,28
Summe:				25.783,60
Summe gerundet				25.800,00

Darüber hinaus liegen künftig einige Aufgaben in der Verantwortung der Landesregierung, die derzeit von der Bezirkshauptmannschaft (z.B. behördliche Anweisungen iSv Art. 14 EU-Pflanzenschädlings-VO; behördliche Maßnahmen bei Verstößen iSv von Art. 138 EU-Kontroll-VO) oder der Landwirtschaftskammer (Entgegennahme von Meldungen gemäß Art. 9, 14 und 15 EU-Pflanzenschädlingsverordnung; regelmäßige und risikobasierte Kontrollen iSv Art. 9 bis 14 sowie 22 und 24 der EU-Kontroll-VO; Ausbildung/Schulung des Kontrollpersonals iSv Art. 5 Abs. 4 Kontrollverordnung) wahrgenommen werden. Nachdem es hier im Wesentlichen zu einer Verschiebung der Zuständigkeit kommt, ohne dass ein Anstieg des Aufwandes zu erwarten ist, wird mit keinem Kostenzuwachs gerechnet.

b) Sonstiger betrieblicher Sachaufwand der Landesregierung:

Für die Beauftragung externer Stellen mit der Überwachung der Pflanzenschutzmittelanwendung sowie der Durchführung damit zusammenhängender Laboruntersuchungen wird mit einem jährlichen Aufwand von rund 6.000 Euro gerechnet.

c) Transferaufwand der Landesregierung:

Es wird weiterhin mit einem finanziellen Aufwand betreffend gewährte Unterstützungen für die Durchführung behördlich angeordneter Pflanzenschutzmaßnahmen gerechnet (§ 26 Pflanzenschutzgesetz). Diese werden auch nach dem bisherigen Pflanzenschutzgesetz gewährt. Deren Höhe lässt sich nicht konkret abschätzen, da sie ganz wesentlich vom Auftreten von Schädlingen und der Intensität des Auftretens abhängt. In der Vergangenheit wurden pro Jahr Unterstützungen von 1.900 bis zu 208.000 Euro gewährt.

- d) Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand der Bezirkshauptmannschaften:
- Durchführung von Strafverfahren nach § 32

Auf Grund zusätzlicher Bestimmungen in diesem Entwurf und den damit verbundenen neuen Straftatbeständen wird von einem zusätzlichen Strafverfahren pro Jahr ausgegangen. Unter Annahme von zehn Arbeitsstunden eines Bediensteten mit Maturantenniveau (Gehaltsklasse 13, Gehaltsstufe 5) ergibt dies einen finanziellen Zusatzaufwand von **811,60 Euro**.

4.2. Vollzugskosten der Landwirtschaftskammer:

Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand:

Meldungen gemäß Art. 9 Abs. 3, 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Pflanzenschädlingsverordnung

Meldungen betreffend das Auftreten von Pflanzenschädlingen sind neu zwar an die Landesregierung zu erstatten. Dennoch ist auch die Landwirtschaftskammer einzubinden, weil deren fachliche Unterstützung benötigt wird. Auf Grund der Erfahrungen aus der Vergangenheit ist von rund 50 Meldungen pro Jahr auszugehen, welche verarbeitet werden müssen. Pro Meldung ist mit einem Zeitaufwand von 1,5 Stunden eines Bediensteten mit Akademikerniveau (Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) sowie 0,5 Stunden eines Bediensteten mit Maturantenniveau (Gehaltsklasse 13, Gehaltsstufe 5) zu rechnen. Dies ergibt in Summe einen jährlichen Aufwand von 9.851,00 Euro.

Mitwirkung bei amtlichen Kontrollen

Gemäß § 21 Abs. 4 kann durch Verordnung vorgesehen werden, dass die Landwirtschaftskammer die zuständige Behörde bei Bedarf bei der Durchführung behördlich angeordneter Pflanzenschutzmaßnahmen (§ 5) zu unterstützen hat. Es wird davon ausgegangen, dass von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird und die Landwirtschaftskammer rund drei Mal jährlich mitwirkt. Unter Annahme von jeweils fünf Stunden eines Bediensteten mit Akademikerniveau (Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) ergibt dies einen jährlichen Aufwand von 1.564,35 Euro.

Koordination / fachlicher Austausch

Zwischen den amtlichen Dienststellen und der Landwirtschaftskammer besteht bereits derzeit in Anlassfällen regelmäßig ein Bedarf zum fachlichen Austausch bzw. zur fachlichen Beratung (z.B. Feuerbrand, sonstige Fälle für fachliche Beratung). Auf Grund zusätzlicher unionsrechtlicher Regelungen wird von einem Mehraufwand hierfür von 20 % (= fünf Fälle) ausgegangen. Bei einem

durchschnittlichen Aufwand von 0,5h pro Fall eines Bediensteten mit Akademikerniveau (Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) ergibt dies in Summe einen Zusatzaufwand von 260,75 Euro.

Insgesamt wird auf Seiten der Landwirtschaftskammer somit mit Kosten von rund 11.700 Euro gerechnet.

4.3. Vollzugskosten der Gemeinden:

Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand:

Koordination / fachlicher Austausch

Zwischen den verschiedenen Stellen des Pflanzenschutzdienstes des Landes besteht bereits derzeit in Anlassfällen ein Bedarf zum fachlichen Austausch bzw. der fachlichen Beratung (z.B. Feuerbrand, sonstige Fälle für fachliche Beratung). Auf Grund zusätzlicher unionsrechtlicher Vorschriften wird davon ausgegangen, dass der Aufwand um 20 % zunimmt. Nachdem dies in der Verantwortung eines Bediensteten mit Maturantenniveau (Gehaltsklasse 13, Gehaltsstufe 5) liegt, ergibt dies in Summe einen Zusatzaufwand von **1.558,27 Euro.**

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen Regelungen zur amtlichen Kontrolle sowie zu den harmonisierten Risikoindikatoren für die Pflanzenschutzmittel-Verwendung positive Auswirkungen haben. Dies lässt eine Reduktion negativer Auswirkungen dieser Mittel auf die Umwelt und die Gesundheit der Menschen – und damit auch von Kindern und Jugendlichen – erwarten.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

§ 30 des Pflanzenschutzgesetzes (bisher § 19) sieht die Mitwirkung der Bundespolizei zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse nach § 23 (bisher §§ 15 und 15a) vor. Dadurch, dass im 2. Abschnitt die bisherigen materiellen Bestimmungen durch die unionsrechtlichen Vorschriften der EU-Pflanzenschädlingsverordnung ersetzt werden und sich die amtliche Kontrolle künftig nach der EU-Kontrollverordnung richtet, ergeben sich Änderungen bei den behördlichen Überwachungsaufgaben. Dies hat Auswirkungen auf die Pflicht der Bundespolizei, den Überwachungsorganen Hilfe zu leisten. Der gegenständliche Entwurf bedarf daher der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 98 B-VG.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 (Zweck und Geltungsbereich):

Abs. 1:

Inhaltlich entspricht dieser Absatz im Wesentlichen dem bisherigen Pflanzenschutzgesetz. Der Begriff "Schadorganismen" wird jedoch in Anpassung an die Terminologie der EU-Pflanzenschädlingsverordnung durch den Begriff "Schädlinge" ersetzt.

Nachdem der Bund seit jeher auch eine Regelungskompetenz im Pflanzenschutzbereich hat, erfolgt im letzten Halbsatz eine Klarstellung betreffend den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Durch die unter BGBl. I Nr. 14/2019 kundgemachte Novelle des B-VG ist die Kompetenz des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 4 entfallen. Während der Bund damit nur noch Regelungen gestützt auf die Kompetenzen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 2 und 12 treffen kann, haben die Länder gestützt auf Art. 15 Abs. 1 B-VG nun eine erweiterte Regelungskompetenz.

Abs. 2:

Bereits das bisherige Pflanzenschutzgesetz sah vor, dass das Gesetz nicht für Pflanzenschutzmaßnahmen auf Grundflächen gilt, auf denen die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 anzuwenden sind. Abweichend davon gilt es sehr wohl, wenn derartige Maßnahmen im Interesse des Pflanzenschutzes auf Grundflächen geboten sind, die unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen angrenzen. Diese Abweichung wird in diesem Entwurf insofern erweitert, als diese Ausnahme auch dann gilt, wenn diese Flächen nur durch einen Verkehrsweg getrennt sind. Diese Nachschärfung der bisherigen Reglung hat sich im Interesse der Landwirtschaft bzw. von Gärtnereien als notwendig erwiesen. Durch

einen Verkehrsweg getrennte Flächen sind im gegenständlichen Zusammenhang unmittelbar angrenzenden Flächen gleichzuhalten.

Abs. 3 und 4:

Diese Regelungen entsprechen jenen des bisherigen Pflanzenschutzgesetzes.

Abs. 5:

In inhaltlicher Hinsicht sind die Ziele des Pflanzenschutzgesetzes im Kern unverändert geblieben. Angesichts der Tatsache, dass wesentliche Teile der Regelungsinhalte nunmehr aber entweder auf unmittelbar geltendes oder innerstaatlich umzusetzendes Unionsrecht zurückgehen, wird in einem neuen Abs. 5 ergänzt, dass das Gesetz neben den inhaltlichen Zielen auch der Festlegung von Begleitregelungen für die bzw. der Umsetzung der näher genannten unionsrechtlichen Vorschriften dient. Dass zwischenzeitlich einzelne – vormals umsetzungspflichtige – EU-Richtlinien entfallen sind, wurde bereits im allgemeinen Teil unter Punkt 3. näher erörtert.

Zu § 2 (Begriffe):

Abs. 1:

Die Begriffsbestimmungen des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes konnten weitestgehend entfallen, da die relevanten Begriffe nunmehr in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, der EU-Pflanzenschädlingsverordnung sowie der EU-Kontrollverordnung definiert werden. Auf diese unmittelbar geltenden Definitionen ist daher zu verweisen. Weitere Begriffe sind in der Richtlinie 2009/128/EG definiert; auch auf diese wird im Gesetz künftig verwiesen.

In der EU-Pflanzenschädlingsverordnung sind die Begriffsbestimmungen nicht nur in Art. 2, sondern auch in der Übergangsbestimmung des Art. 109 Abs. 2 lit. b zu finden. Zu beachten ist, dass durch Art. 165 Abs. 1 Z. 1 der EU-Kontrollverordnung die bisherige Definition für den Begriff "zuständige Behörde" in der EU-Pflanzenschädlingsverordnung geändert wird.

Abs. 2:

Die Definitionen zu "Verwendung von Pflanzenschutzmitteln" und "Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden" sind mit dem hier verankerten Wortlaut nicht unionsrechtlich festgelegt und müssen auch im neuen Pflanzenschutzgesetz bestehen bleiben. Erstere wird auf Grund von Schwierigkeiten im Vollzug bei der Abgrenzung einzelner Begriffspaare vereinfacht. So werden die Begriffe "Anwenden" und "Ausbringen" als ausreichend angesehen und kann somit auf die Begriffe "Verbrauchen" und "Gebrauchen" verzichtet werden.

Abs. 3:

Der vorliegende Entwurf des Pflanzenschutzgesetzes ist durchgängig geschlechtergerecht betreffend Frauen und Männer formuliert. Mit der vorliegenden Bestimmung wird überdies auf intersexuelle Personen Bedacht genommen.

Zum 2. Abschnitt (Schutz der Pflanzen):

Das bisher geltende Pflanzenschutzgesetz regelt im 2. Abschnitt den Schutz von Pflanzen vor Schädlingen. Nachdem dieser Regelungsaspekt nunmehr weitestgehend durch die EU-Pflanzenschädlingsverordnung determiniert wird, ist dieser 2. Abschnitt vollständig neu zu fassen. Dort, wo die EU-Pflanzenschädlingsverordnung den materiell-rechtlichen Rahmen vorgibt, beschränkt sich dieser Abschnitt auf die notwendigen Begleitregelungen.

Regelungsspielraum bleibt den Mitgliedstaaten nur im Hinblick auf Schädlinge, die nicht unter den Geltungsbereich der EU-Pflanzenschädlingsverordnung fallen; diesbezüglich wird, soweit erforderlich, eine sinngemäße Anwendung der EU-rechtlichen Vorschriften vorgesehen (vgl. § 3 Abs. 2).

Zu § 3 (Allgemeines):

Abs. 1:

Dieser Absatz stellt klar, dass sich die Vorschriften über den Umgang mit Pflanzenschädlingen nach der EU-Pflanzenschädlingsverordnung (VO (EU) 2016/2031) richten.

Abs. 2:

Diese Regelung betrifft all jene Pflanzenschädlinge, die nicht unter den Anwendungsbereich der EU-Pflanzenschädlingsverordnung fallen (z.B. Engerlinge, Maiswurzelbohrer). Für diese Schädlingsarten wird die Möglichkeit vorgesehen, durch Verordnung der Landesregierung Schutzmaßnahmen zu treffen. Nachdem die EU-Pflanzenschädlingsverordnung einen umfangreichen Maßnahmenkatalog eröffnet, soll dieser auch für die Schädlinge nach Abs. 2 sinngemäß zur Anwendung kommen können. Voraussetzung für eine derartige Verordnungsregelung ist, dass dem Auftreten ein beträchtliches Schadenspotential zukommt und ohne eine Bekämpfung nicht mit einem Rückgang zu rechnen ist. Die Verordnung muss nicht das gesamte Landesgebiet betreffen, sondern kann, je nach Auftreten des Schädlingsbefalls, gezielt auf bestimmte Kulturzweige oder Landesteile eingeschränkt werden.

Zu § 4 (Meldung des Auftretens von Pflanzenschädlingen):

Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung werden Begleitregelungen zu Art. 9, Art. 14 und Art. 15 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung getroffen. Während sich die Meldepflicht von Unternehmern und Unternehmerinnen sowie anderen Personen direkt aus den genannten Bestimmungen ergibt, wird hier in formeller Hinsicht klargestellt, dass die Meldung sowohl auf schriftlichem als auch auf mündlichem Wege erfolgen kann. Im Falle einer mündlichen Meldung ist darüber zweckmäßigerweise ein Aktenvermerk zu verfassen.

Abs. 2:

Gemäß Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung kann die Behörde entscheiden, dass eine Meldung des Auftretens eines Schädlings nicht erfolgen muss. Je nach betroffenem Raum bzw. Personenkreis wird diese Festlegung der Behörde durch Bescheid (nur einzelne Betroffene) oder durch Verordnung (generell-abstrakt) erfolgen.

Zu § 5 (Amtliche Bestätigung, Behördliche Maßnahmen):

Abs. 1:

Art. 10 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung sieht vor, dass die Behörde beim Verdacht oder Nachweis des Auftretens eines Unionsquarantäneschädlings Maßnahmen zu ergreifen hat, um amtlich zu bestätigen, ob der Schädling tatsächlich auftritt. Eine analoge Bestimmung befindet sich in Art. 29 Abs. 1 betreffend nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge aufgeführte Schädlinge. Diese amtliche Bestätigung ist die Grundlage bzw. der Ausgangspunkt für weitere behördliche Maßnahmen gemäß Art. 11 ff der EU-Pflanzenschädlingsverordnung.

Gerade bei einem Verdacht des Auftretens eines Schädlings werden die Maßnahmen in erster Linie darin bestehen, Untersuchungen vor Ort vorzunehmen, um Gewissheit zu erlangen, ob der Schädling tatsächlich im betroffenen Gebiet auftritt. Ist der Nachweis prinzipiell erbracht, ist die Verbreitung des Schädlings näher zu erheben; gestützt darauf kann festgelegt werden, wo Bekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Abs. 2:

Diese Bestimmung dient der Festlegung einer Begleitregelung zu den Art. 14, 15, 17 und 29 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung. Während in den Art. 17 Abs. 1 und 29 Abs. 1 leg. cit. unmittelbar geregelt ist, dass die Behörde selbst Pflanzenschutzmaßnahmen gemäß Anhang II ergreifen muss (erforderlichenfalls auch Tilgungsmaßnahmen), sehen die Art. 14 Abs. 4 und 5 und Art. 15 Abs. 3 vor, dass die Behörde Unternehmer bzw. Unternehmerinnen und sonstige Personen zu bestimmten Maßnahmen anweisen kann.

Die zu ergreifenden Bekämpfungsmaßnahmen ergeben sich aus Anhang II der EU-Pflanzenschädlingsverordnung. Diese reichen von präventiven Maßnahmen (Einschränkung des Anbaus oder der Nutzung bestimmter Pflanzen oder der Verbringung oder Verwendung von Pflanzen) bis hin zur Vernichtung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen.

Abs. 3.

Das Vorgehen der Behörde im Falle eines grenzüberschreitenden Bezugs eines abgegrenzten Gebietes ergibt sich aus Art. 18 Abs. 5 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung. An dieses Vorgehen ist die Behörde gebunden.

Abs. 4:

Je nachdem, wie groß der betroffene Raum und damit der betroffene Personenkreis ist, ergeht eine amtliche Bestätigung, eine behördliche Anweisung oder die Ausweisung eines abgegrenzten Gebietes in Form eines Bescheides (nur einzelne Betroffene) oder in Form einer (generell-abstrakten) Verordnung (großer Adressatenkreis). Abs. 4 trifft Vorsorge dafür, dass sich die zuständige Behörde des jeweils erforderlichen Instruments bedienen kann.

Die in § 31 Abs. 2 und 3 verankerten Anhörungsrechte der Vorarlberger Landwirtschaftskammer sowie der Vorarlberger Wirtschaftskammer sind zu beachten.

Im Falle einer bescheidmäßigen Erledigung ist im Hinblick auf die Möglichkeit der Anordnung von Nebenbestimmungen auf § 11 zu verweisen.

Zu § 6 (Überwachung):

Unbeschadet sonstiger in der EU-Pflanzenschädlingsverordnung (z.B. Art. 63) und EU-Kontrollverordnung (v.a. Kapitel II) festgelegter behördlicher Überwachungsaufgaben hat die Behörde gemäß den hier genannten Bestimmungen der EU-Pflanzenschädlingsverordnung Erhebungen betreffend abgegrenzte Gebiete, Unionsquarantäneschädlinge, prioritäre Schädlinge sowie nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge aufgeführte Schädlinge durchzuführen. Im Falle von Unionsquarantäneschädlingen und nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge aufgeführten Schädlingen sieht Art. 23 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung vor, dass Mehrjahresprogramme zu diesen Erhebungen zu erstellen sind.

Die Erhebungen und Mehrjahresprogramme sind eine Präventivmaßnahme, die das frühzeitige Erkennen des Auftretens eines Pflanzenschädlings ermöglichen soll. Dazu Erwägungsgrund 18 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung: "Für die schnelle und wirksame Tilgung von Schädlingen sind die Prävention und die frühzeitige Feststellung ihres Auftretens außerordentlich wichtig. Die Mitgliedstaaten sollten daher in Regionen, in denen das Auftreten eines Unionsquarantäneschädlings bisher nicht festgestellt wurde, Erhebungen zum Auftreten dieses Schädlings durchführen. Angesichts der Zahl der Unionsquarantäneschädlinge und des für die Durchführung dieser Erhebungen benötigten Zeit- und Ressourcenaufwands sollten die Mitgliedstaaten Mehrjahresprogramme für solche Erhebungen ausarbeiten."

Zu § 7 (Festlegung strengerer Bestimmungen):

Art. 31 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, über die Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 1, 2 und 3 und Art. 30 Abs. 1, 3 und 4 leg. cit. hinausgehende Maßnahmen festzulegen. Die Voraussetzungen bzw. Grenzen für derartige Maßnahmen sowie die daran anknüpfenden Melde- und Berichtspflichten ergeben sich direkt aus Art. 31 leg. cit..

Je nachdem, an welchen Betroffenenkreis sich diese strengeren Maßnahmen richten, ist eine (generellabstrakte) Verordnung oder ein Bescheid zu erlassen.

Zu § 8 (Ausnahmebewilligungen):

Vor dem Hintergrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern stellt diese Regelung auf das Verbringen im Bundesgebiet, das Halten oder das Vermehren von Unionsquarantäneschädlingen sowie Schädlingen gemäß Art. 30 Abs. 1 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung ab. Bei Letzteren handelt es sich um Schädlinge, die zwar noch nicht als Unionsquarantäneschädlinge gelten, bezüglich derer die Europäische Kommission aber bestätigt, dass die Kriterien gemäß Anhang I Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 erfüllt sind und daher mittels Durchführungsrechtsakt Maßnahmen festlegt. Eine Ausnahmebewilligung darf nur für amtliche Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben erteilt werden.

Die Ausnahmebewilligungen gemäß Art. 48 Abs. 1 und Art. 58 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung beziehen sich wiederum nur auf das Verbringen im Bundesgebiet.

Im Falle einer bescheidmäßigen Erledigung wird im Hinblick auf die Möglichkeit der Anordnung von Nebenbestimmungen auf § 11 verwiesen. Art. 8 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung normiert nicht nur die Voraussetzungen für eine solche Bewilligung, sondern sieht auch vor, dass diese gegebenenfalls unter Auflagen zu erteilen ist.

Zu § 9 (Notfallpläne):

Abs. 1:

Die hier genannten Einrichtungen werden als einschlägige Akteure im Sinne von Art. 25 Abs. 1 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung angesehen. Diese sind daher bei der Ausarbeitung bzw. Aktualisierung der Notfallpläne jedenfalls zu konsultieren. Als relevante Bundesstelle kommt beispielsweise das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) in Frage.

Die inhaltlichen Anforderungen an einen Notfallplan ergeben sich unmittelbar aus Art. 25 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung; was unter einem "prioritären Schädling" zu verstehen ist, ergibt sich aus Art. 6 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung.

Abs. 2:

Nachdem Art. 25 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung nicht näher festlegt, in welchen zeitlichen Abständen, Notfallpläne zu aktualisieren sind, wird davon ausgegangen, dass eine bedarfsabhängige Überprüfung und allfällige Aktualisierung der Verordnung jedenfalls entspricht.

Zu § 10 (Quarantänestation, geschlossene Anlage):

Die Benennung der hier geregelten Stellen erfolgt durch Einzelrechtsakt (und nicht durch Verordnung). Dasselbe gilt für behördliche Maßnahmen im Rahmen der Aufsicht über diese Stellen gemäß Art. 63 Abs. 2 und 3 sowie Genehmigungen gemäß Art. 64 Abs. 1 und 2 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung. Der Widerruf bzw. die Aussetzung der Benennung im Sinne von Art. 63 Abs. 2 muss, sozusagen als contrarius actus, auch mittels Bescheid erfolgen.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Anordnung von Nebenbestimmungen in einem solchen Bescheid wird auf § 11 verwiesen.

Zu § 11 (Befristungen, Auflagen, Bedingungen):

Diese Bestimmung gilt für alle bescheidmäßigen Erledigungen nach dem zweiten Abschnitt dieses Gesetzes. Dort, wo dies erforderlich ist, kann die Behörde ihre Genehmigungen unter Anordnung von Nebenbestimmungen erteilen. Die Notwendigkeit dazu kann sich vor allem aus den unionsrechtlichen Vorschriften ergeben. So normieren die Art. 8, 48 und 58 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung beispielweise ausdrücklich, dass die Genehmigungen nur unter näher genannten Auflagen erteilt werden dürfen.

Zum 3. Abschnitt (Verwendung von Pflanzenschutzmitteln):

Dieser Abschnitt bleibt – im Vergleich zum bisherigen Pflanzenschutzgesetz – weitestgehend unverändert (bisher §§ 9a bis 14). Inhaltlich ist er weiterhin stark durch die Richtlinie 2009/128/EG geprägt, die bereits umgesetzt wurde.

Zu § 12 (Aktionsplan, Allgemeines):

Diese Regelung entspricht inhaltlich § 9a des bisherigen Pflanzenschutzgesetzes, der mit der Novelle LGBl.Nr. 62/2012 eingefügt wurde. Punktuelle Anpassungen sind Änderungen an anderer Stelle dieses neuen Pflanzenschutzgesetzes geschuldet, sind jedoch nur formaler Natur.

Zu § 13 (Aktionsplan, Verfahren):

Diese Regelung entspricht inhaltlich \S 9b des bisherigen Pflanzenschutzgesetzes, der mit der Novelle LGBl.Nr. 62/2012 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG eingefügt wurde. Im Hinblick auf Inhalt und Aufbau wird sie an vergleichbare Regelungen in anderen Materiengesetzen angepasst.

Abs. 1:

Auf Grund der zunehmenden Digitalisierung der Verwaltung sieht der gegenständliche Entwurf vor, dass der Entwurf des Aktionsplanes künftig nur noch im Internet veröffentlicht werden soll, jedoch keine physische Auflage im Amt der Landesregierung mehr erfolgt. Weiterhin möglich bleibt auch im neuen Gesetz die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf im Amt der Landesregierung während der Amtsstunden (vgl. Abs. 2); die Möglichkeit zur digitalen Einsichtnahme (über einen Bildschirm) genügt.

Abs. 2:

Der Entwurf des Aktionsplanes ist im Internet während der näher geregelten Stellungnahmefrist zu veröffentlichen. Gemäß dem derzeitigen Pflanzenschutzgesetz war er Menschen mit schwerer Sehbehinderung während der Auflagefrist auf Verlangen zu erläutern. Zwischenzeitlich wurde in § 10a Antidiskriminierungsgesetz eine Regelung getroffen, wonach die Website sowie mobile Anwendungen des Landes barrierefrei und damit für Menschen mit Behinderung besser zugänglich zu machen. Vor diesem Hintergrund wird im neuen Pflanzenschutzgesetz auf die Möglichkeit der Erläuterung vor Ort in den Behördenämtern verzichtet.

Abs. 3:

Diese Regelung entspricht jener von § 9b Abs. 3 des derzeitigen Pflanzenschutzgesetzes.

Abs. 4:

Diese Regelung wird im Vergleich zu jener des derzeitigen Pflanzenschutzgesetzes geringfügig adaptiert. Gleich wie es für den Entwurf gilt (Abs. 1), sieht diese Regelung auch keine Auflage des beschlossenen Aktionsplanes mehr vor; in diesen kann aber während der Amtsstunden im Amt der Landesregierung Einsicht genommen werden.

Abs. 5:

Diese Regelung entspricht inhaltlich jener von § 9b Abs. 5 des derzeitigen Pflanzenschutzgesetzes.

Zu § 14 (Harmonisierte Risikoindikatoren, Verordnung und Bericht):

Das bisher geltende Pflanzenschutzgesetz enthält keine Regelung betreffend harmonisierte Risikoindikatoren; dies deshalb, da der Anhang IV der Richtlinie 2009/128/EG, der zur Umsetzung von Art. 15 dieser Richtlinie maßgeblich ist, erst kürzlich durch die Richtlinie (EU) 2019/782 mit Inhalten befüllt wurde. Nachdem die Voraussetzungen für eine Umsetzung von Art. 15 der Richtlinie 2009/128/EG nunmehr gegeben sind, soll dies mit der gegenständlichen Regelung geschehen.

Abs. 1:

Die harmonisierten Risikoindikatoren dienen grundsätzlich dazu, die Fortschritte, die bei der Verringerung der von der Verwendung von Pestiziden ausgehenden Risiken und nachteiligen Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt erzielt werden, zu messen (Erwägungsgrund 20 der RL 2009/128/EG); aus der RL (EU) 2019/782 und den entsprechenden Erwägungsgründen ergibt sich jedoch, dass bisher kein harmonisierter Ansatz für die Erhebung statistischer Daten über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erreicht wurde. Es handelt sich daher bei den einzigen relevanten und derzeit verfügbaren Daten um Statistiken über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und um die Zahl der Zulassungen der Mitgliedstaaten (Erwägungsgrund 8 der RL 2019/782). Die Umsetzung dessen fällt in die Kompetenz des Bundes auf Grund von Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG (Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln).

Nichtsdestotrotz ist zu erwarten, dass künftig auf EU-Ebene auch Risikoindikatoren betreffend die Verwendung erlassen werden. Dies berührt die Landeskompetenz, weshalb der gegenständliche Entwurf eine Verordnungsermächtigung vorsieht, wonach zur Umsetzung von Art. 15 Abs. 1 der RL 2009/128/EG harmonisierte Risikoindikatoren für das Landesgebiet festzulegen sind.

Abs. 2:

Die harmonisierten Risikoindikatoren gemäß Art. 15 Abs. 1 der RL 2009/128/EG sowie die landesspezifischen Indikatoren stellen die Grundlage für die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß Abs. 15 Abs. 2 und 3 der RL 2009/128/EG dar.

Abs. 3:

Bezüglich der Veröffentlichung im Internet wird auf § 28 Abs. 4 verwiesen.

Zu § 15 (Sachliche Voraussetzungen):

Mit Ausnahme von Abs. 2 entspricht diese Regelung inhaltlich jener von § 10 des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes (LGBl.Nr. 58/2007 in der Fassung LGBl.Nr. 62/2012).

Abs. 2:

Ein Pflanzenschutzmittel darf in der Regel nur in Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn es gemäß dem Pflanzenschutzmittelgesetz des Bundes in Verbindung mit der Verordnung (EG) 1107/2009 zugelassen wurde und dann ins Pflanzenschutzregister eingetragen wird. Der Rahmen für die zulässige Verwendung des Mittels ergibt sich aus der Zulassung (vgl. Art. 55 iVm Art. 31 der VO (EG) 1107/2009).

Gemäß Art. 53 der VO (EG) 1107/2009 kann eine Behörde abweichend von den Voraussetzungen an das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Art. 28 das Inverkehrbringen in sog. Notfallsituationen für eine Dauer von höchstens 120 Tagen für eine begrenzte und kontrollierte Verwendung zulassen, sofern sich eine solche Maßnahme angesichts einer anders nicht abzuwehrenden Gefahr als notwendig erweist. Eine solche Notwendigkeit kann z.B. dann eintreten, wenn für die Bekämpfung eines plötzlich auftretenden Schädlings kein zugelassenes Pflanzenschutzmittel vorliegt, allerdings ein Mittel, das für die Verwendung für diesen Schädling nicht zugelassen ist, sich als sehr wirksam erweist. Das Verfahren wird durch einen Antrag des Herstellers bei der für die Zulassung zuständigen Bundesbehörde (BAES) eingeleitet. Im Rahmen der sog. "Notfallzulassung" der Zulassungsstelle wird in der Regel eine Bestätigung der nach Landesrecht zuständigen Pflanzenschutzbehörde zur Frage eingeholt, ob die Notwendigkeit des Einsatzes besteht. Der gegenständliche neue Abs. 2 schafft die Rechtsgrundlage für derartige Bestätigungen.

Zu § 16 (Persönliche Voraussetzungen):

Diese Regelung deckt sich in inhaltlicher Hinsicht weitestgehend mit jener von § 11 des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes. Einzig die Neuregelung des Abs. 5 sowie der Einschub eines neuen Abs. 6 bedürfen einer näheren Erläuterung.

Abs. 5:

§ 11 Abs. 5 des bisherigen Pflanzenschutzgesetzes sieht vor, dass Personen, die einen Antrag auf Ausstellung eines Pflanzenschutzmittelausweises einreichen, der Behörde als Nachweis für ihre Verlässlichkeit eine Erklärung vorlegen müssen, dass keine einschlägige gerichtliche Verurteilung vorliegt und auch keine einschlägige Verwaltungsstrafe verhängt wurde.

Der vorliegende Entwurf des neuen Pflanzenschutzgesetzes sieht demgegenüber vor, dass die zuständige Pflanzenschutzbehörde zum Nachweis der Verlässlichkeit eine Strafregisterauskunft selbst vornehmen muss. Nach § 9 Abs. 1 Z. 1 des Strafregistergesetzes 1968 sind alle inländischen Behörden zur kostenfreien Einholung von Strafregisterauskünften berechtigt. Unionsbürger haben jene Nachweise betreffend die Verlässlichkeit beizubringen, die ihnen von einer zuständigen Stelle des Staates ausgestellt werden.

Abs. 6:

In dieser Regelung wird festgelegt, dass Abs. 5 (betreffend den Nachweis der erforderlichen Verlässlichkeit) für jene Nachweise sinngemäß gilt, die in Drittstaaten oder für Drittstaatsangehörige ausgestellt worden sind, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

Gleichzustellende Drittstaaten sind Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, die jedoch hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund von Staatsverträgen gleichzustellen sind. Nach derzeitiger Rechtslage sind dies die Vertragsstaaten des EWR-Abkommens (also das Fürstentum Liechtenstein, Norwegen und Island) sowie aufgrund des bestehenden Schweizer Freizügigkeitsabkommens auch die Schweiz. Anzumerken ist, dass derzeit sowohl die Richtlinie 2005/36/EG als auch die Richtlinie 2013/55/EU Teil des EWR-Abkommens sind, die Richtlinie 2013/55/EU aber nicht Teil des Schweizer Freizügigkeitsabkommens.

Gleichzustellende Drittstaatsangehörige sind Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, die jedoch hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund von Staatsverträgen gleichzustellen sind. Dazu zählen Angehörige der EWR-Staaten und der Schweiz sowie deren (drittstaatsangehörige) Familienangehörigen. Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern sind aufgrund der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (Unionsbürger-Richtlinie) gleichzustellen. Darüber hinaus sind aufgrund der RL 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig

aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (Daueraufenthalts-Richtlinie) langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige gleichzustellen (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. c der Richtlinie). Es handelt sich dabei um Drittstaatsangehörige, die sich fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufgehalten haben.

Ebenfalls gleichzustellen sind Personen, die unter den Anwendungsbereich der RL 2005/71/EG über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung fallen (vgl. Art. 12 lit. a der Richtlinie). Schließlich sind auch Personen gleichzustellen, denen nach der Richtlinie 2011/95/EU internationaler Schutz zuerkannt worden ist (vgl. Art. 28 der Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes).

Zu § 17 (Ausbildungs- und Fortbildungskurs, Anerkennung von Ausbildungsnachweisen):

Diese Regelung deckt sich inhaltlich mit jener des derzeit geltenden § 11a Pflanzenschutzgesetz (LGBl.Nr. 58/2007 in der Fassung LGBl.Nr. 62/2012). Einzelne formale Unterschiede sind gewissen Änderungen im neuen Gesetzesentwurf geschuldet.

Zu § 18 (Hinweispflicht):

Diese Regelung deckt sich inhaltlich mit jener des derzeit geltenden § 12 Pflanzenschutzgesetz (LGBl.Nr. 58/2007 in der Fassung LGBl.Nr. 62/2012). Im Vergleich zur bisherigen Bestimmung kommt nunmehr eine geschlechtergerechte Formulierung zur Anwendung.

Zu § 19 (Aufzeichnungen und Auskünfte):

Diese Regelung deckt sich inhaltlich mit § 13 des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes (LGBl.Nr. 58/2007 in der Fassung LGBl.Nr. 62/2012).

Zu § 20 (Beratung):

Diese Bestimmung deckt sich inhaltlich mit jener von § 14a des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes (LGBl.Nr. 58/2007 in der Fassung LGBl.Nr. 62/2012). Auf Grund des stärkeren inhaltlichen Bezugs zu den Regelungen des 3. Abschnittes wird die Regelung dort eingeordnet, und nicht wie bisher im 4. Abschnitt.

Zum 4. Abschnitt:

Der 4. Abschnitt des neuen Pflanzenschutzgesetzes wird im Vergleich zum bisher geltenden Gesetz fast vollständig neu gefasst. Zum einen wird eine zentrale Behördenbestimmung vorgesehen, wonach die Landesregierung – soweit keine abweichende Regelung (auch im Verordnungsweg) getroffen wird – die zuständige Behörde ist. Dies unterscheidet sich vom derzeitigen Gesetz deutlich, welches die Behördenzuständigkeit direkt in den einzelnen materiellen Bestimmungen regelt und darüber hinaus durch eine starke Zersplitterung der Zuständigkeit geprägt ist.

Zum anderen enthält der 4. Abschnitt jene Begleitregelungen betreffend die amtliche Kontrolle, die aus Anlass der EU-Kontrollverordnung erforderlich sind.

Weiters mussten die Regelungen über die Datenverarbeitung sowie über die behördlichen Mitteilungsund Berichtspflichten an die Inhalte des neuen Pflanzenschutzgesetzes angepasst werden.

Zu § 21 (Behörden):

Abs. 1:

Abweichend von der Systematik des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes, das eine starke Zersplitterung der Zuständigkeiten auf verschiedene Behörden vorsah, wird in diesem Entwurf als allgemein zuständige Behörde die Landesregierung verankert. Gerade im Hinblick auf zahlreiche neue Aufgaben aus der EU-Pflanzenschädlingsverordnung, wie z.B. die Ausweisung abgegrenzter Gebiete, die Erstellung von Mehrjahresprogrammen und Notfallplänen, die Durchführung von Simulationsübungen oder die Benennung amtlicher Laboratorien, erscheint diese zentrale Zuständigkeit zweckmäßig.

Nachdem im neuen Pflanzenschutzgesetz wesentliche Teile der materiellen Bestimmungen unmittelbar durch das Unionsrecht geregelt sind, wird zum Ausdruck gebracht, dass die Vollzugszuständigkeit nicht

nur hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes besteht, sondern auch hinsichtlich der einschlägigen EU-Verordnungen und der darauf gestützten Durchführungs-Rechtsakte.

Abs. 2:

Sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit gelegen ist, soll die Landesregierung die Möglichkeit haben, durch Verordnung sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausstellung, Verlängerung und dem Entzug von Pflanzenschutzmittelausweisen an die Bezirkshauptmannschaften zu delegieren. Diese Aufgaben kommen nach dem bisher geltenden Gesetz der Bezirkshauptmannschaft zu.

Abs. 3:

Auch der Gemeinde können mit Verordnung bestimmte Aufgaben übertragen werden. Vor allem soll die Gemeinde eine zentrale Anlaufstelle für Meldungen betreffend das Auftreten von Schädlingen sein. Bereits seit Jahren sind in den Gemeinden beispielsweise sog. Feuerbrandbeauftragte angesiedelt, die sich für die Überwachung und Bekämpfung des Feuerbrands auf lokaler Ebene verantwortlich zeigen und die Schnittstelle zu den Landesbehörden sind. Darüber hinaus kann die Gemeinde aber auch durch Verordnung in die amtliche Kontrolltätigkeit eingebunden werden.

Eine Information anderer Behörden über für den Vollzug maßgebliche Umstände ist beispielsweise im Fall eingehender Meldungen über das Auftreten von Pflanzenschädlingen nach Art. 9 Abs. 3, 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung relevant. Nachdem die Entscheidung darüber, ob bzw. welche behördliche(n) Anweisungen getroffen werden müssen, der Landesregierung obliegt, erscheint eine entsprechende Pflicht zur Weiterleitung der Meldung an die Landesregierung und die Landwirtschaftskammer zweckmäßig. Letztere berät die Landesregierung in fachlicher Hinsicht bei ihrer Entscheidung. Eine Unterstützung bei den behördlich angeordneten Maßnahmen kann z.B. in der Form notwendig sein, dass vor Ort die ordnungsgemäße Umsetzung solcher Maßnahmen durch die Betroffenen überprüft werden muss.

Sofern eine Übertragung erfolgt, nimmt die Gemeinde die entsprechenden Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich wahr. Zuständig ist dabei der Bürgermeister (§ 67 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Abs. 4:

Auch wenn die Aufgaben der Landwirtschaftskammer im Vergleich zum derzeit geltenden Pflanzenschutzgesetz eingeschränkt werden, soll dennoch die Möglichkeit bestehen, durch Verordnung einzelne Vollzugsangelegenheiten auf diese zu übertragen. So kann vorgesehen werden, dass die Landwirtschaftskammer (neben der Gemeinde) eine zentrale Rolle für den Eingang von Meldungen betreffend das Auftreten von Pflanzenschädlingen einnimmt. Weiters können ihr Aufgaben im Zusammenhang mit Bekämpfungsmaßnahmen sowie mit der amtlichen Kontrolle übertragen werden. Hinsichtlich des Weisungszusammenhangs gegenüber der Landesregierung wird auf Abs. 9 verwiesen.

Im Hinblick auf die Information anderer Behörden über für den Vollzug maßgebliche Umstände sowie die Unterstützung bei der Durchführung behördlich angeordneter Maßnahmen wird auf die Bemerkung zu Abs. 3 verwiesen.

Jedenfalls beibehalten werden soll auch im neuen Pflanzenschutzgesetz die wichtige Funktion der Landwirtschaftskammer als fachliche Beratungsstelle für die sonstigen Behörden nach diesem Gesetz. Dies hat besondere Relevanz bei Fragen des Umgangs bzw. der zu treffenden Maßnahmen im Falle eines Schädlingsaufkommens.

Abs. 5.

Diese Regelung entspricht inhaltlich dem § 15a Abs. 1 des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes, wobei auf Grund der Sonderbestimmung in Abs. 6 nunmehr die amtliche Kontrolle ausgenommen ist. Außerdem soll die Anordnung der Mitwirkung künftig nicht wie bisher durch Verordnung, sondern durch Bescheid erfolgen, da dies in der Sache treffend ist und die Anordnung vereinfacht. Die juristischen Personen können solche des öffentlichen oder privaten Rechts sein. Es handelt sich lediglich um eine Mitwirkung, die Vollzugszuständigkeit bleibt bei der Pflanzenschutzbehörde (Abs. 1 bis 4), d.h. grundsätzlich bei der Landesregierung.

Abs. 6:

Die hier vorgesehene Möglichkeit der Heranziehung Dritter bei gewissen Aufgaben der amtlichen Kontrolle ist in praktischer Hinsicht zweckmäßig. Sie hat ihre Grundlage in Art. 28 der EU-Kontrollverordnung; im Falle einer Heranziehung sind jedenfalls die Voraussetzungen gemäß Art. 29 bis 33 der EU-Kontrollverordnung zu beachten, die sowohl die fachliche Eignung der beauftragten Stelle, als auch bestimmte Pflichten von beauftragter und beauftragender Stelle umfassen. Gleich wie in Abs. 5, erfolgt auch hier die Heranziehung durch Bescheid.

Abs. 7:

Die Pflicht zur Benennung der hier genannten Einrichtungen ergibt sich unmittelbar aus den genannten unionsrechtlichen Vorschriften. Ernannt werden können sowohl amtsinterne Personen/Stellen, als auch sonstige natürliche oder juristische Personen. Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid, die Vollzugszuständigkeit bleibt bei der Pflanzenschutzbehörde.

Abs 8.

Art. 5 Abs. 4 der EU-Kontrollverordnung normiert, dass Personal, das für die amtlichen Kontrollen und in diesem Zusammenhang anfallenden anderen amtlichen Tätigkeiten eingesetzt wird, angemessen ausgebildet und geschult wird und sich regelmäßig weiterbildet. Daraus kann sich ein Bedarf ergeben, Einzelheiten dazu durch Verordnung näher zu regeln. Dasselbe gilt für die Einzelheiten zu den verpflichtenden Audits bzw. Inspektionen, die die anordnenden Behörden in den entsprechenden Einrichtungen nach den unionsrechtlichen Vorschriften durchzuführen haben.

Abs. 9:

Im Hinblick auf die Landwirtschaftskammer werden – entsprechend den Vorgaben des Art. 120b Abs. 2 B-VG – die übertragenen Aufgaben ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichnet und eine Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Organ (der Landesregierung) vorgesehen.

Im Hinblick auf die natürlichen und juristischen Personen, die zur Mitwirkung herangezogen werden, gilt dieser Weisungszusammenhang ebenfalls. Bei der Übertragung der hier genannten Aufgaben handelt es sich in der Regel um eine Inanspruchnahme eines privatrechtsförmigen Rechtsträgers für öffentliche Aufgaben, weshalb ein Aufsichts- und Weisungsrecht der Landesregierung vorzusehen ist.

Zu § 22 (Amtliche Stellen, Pflanzenschutzdienst):

Abs. 1:

Diese Bestimmung baut auf § 2 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes des Bundes auf und legt fest, welche Stellen (Behörden, Landwirtschaftskammer, Dritte) innerhalb des Landes den Pflanzenschutzdienst des Landes bilden.

Abs. 2:

Aufbauend auf der neuen Behördenbestimmung in § 21 Abs. 1, wonach die Landesregierung die grundsätzlich zuständige Behörde nach diesem Gesetz ist, wird vorgesehen, dass die Koordinierung des Pflanzenschutzdienstes des Landes im Amt der Landesregierung erfolgt.

Zu § 23 (Amtliche Kontrollen):

Abs. 1:

Die behördliche Überwachung ist im bisher geltenden Pflanzenschutzgesetz in § 15 geregelt. Nachdem sich die amtliche Kontrolle nunmehr im Wesentlichen nach der EU-Kontrollverordnung richtet, sieht der vorliegende Entwurf eine Neufassung dieser Regelung vor.

Die EU-Kontrollverordnung ist unmittelbar anwendbar und legt einen harmonisierten Rahmen für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten entlang der gesamten Lebensmittelkette fest (vgl. 20. Erwägungsgrund der Verordnung). Gemäß Art. 1 Abs. 2 gilt die Verordnung für die amtlichen Kontrollen, mit denen die Einhaltung der Vorschriften überprüft werden soll, die entweder auf Unionsebene oder von den Mitgliedstaaten zur Anwendung von Unionsrecht in diesen Bereichen erlassen wurden. Das bedeutet, dass sie sowohl für unmittelbar anwendbare EU-Verordnungen, als auch für EU-Richtlinien sowie die diese umsetzenden nationalen Vorschriften gilt, sofern deren Regelungsgegenstand in den Anwendungsbereich der EU-Kontrollverordnung fällt. Gemäß Art. 2 Abs. 2 der EU-

Kontrollverordnung fallen in deren Anwendungsbereich insbesondere "Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen" sowie "das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, sowie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, mit Ausnahme von Anwendungsgeräten für Pestizide". Das hat zur Folge, dass sich die amtliche Kontrolle im Hinblick auf die EU-Pflanzenschädlingsverordnung, die VO (EG) Nr. 1107/2009 samt der darauf gestützten Durchführungsvorschriften sowie dieses Gesetz nunmehr direkt nach der EU-Kontrollverordnung richtet.

Abs.2:

Diese Bestimmung ist vor dem Hintergrund unmittelbar anwendbarer Regelungen nach der EU-Pflanzenschädlingsverordnung und der EU-Kontrollverordnung zu sehen, wonach die zuständigen Behörden zu amtswegigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der amtlichen Kontrolle verpflichtet sind. So normiert beispielsweise Art. 10 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung, dass die Behörde die erforderlichen Maßnahmen zu setzen hat, um zu bestätigen, ob ein Schädling tatsächlich auftritt. Gemäß Art. 19 leg. cit. führen die Behörden mindestens jährlich für abgegrenzte Gebiete eine Erhebung zur Entwicklung eines Schädlings durch. Gemäß Art. 5 Abs. 1 der EU-Kontrollverordnung wiederum müssen die zuständigen Behörden über Verfahren und Regelungen verfügen, die die Wirksamkeit und Angemessenheit der amtlichen Kontrollen und der anderen amtlichen Tätigkeiten gewährleisten.

Abs. 3:

Diese Regelung nimmt im Wesentlichen direkt Bezug auf Art. 15 sowie Art. 104 Abs. 3 lit. b der EU-Kontrollverordnung. Die Durchführung von wirksamen Kontrollen setzt den Zugang zu sämtlichen in Frage kommenden Flächen, Räumlichkeiten, Behältnissen, Informationssystemen und dergleichen voraus.

Abs. 4:

Die Duldungs- und Mitwirkungspflichten nach Abs. 3 stellen einen Eingriff in die persönliche Sphäre der Betroffenen dar. Um Missbräuchen vorzubeugen, ist die hier verankerte Ausweispflicht notwendig, mit der die Legitimität einer Kontrolle bzw. des Kontrollorgans bescheinigt werden soll.

Zu § 24 (Sicherheits- und Zwangsmaßnahmen):

Abs. 1:

Das bisher geltende Pflanzenschutzgesetz enthält in § 14 ebenfalls eine Regelung zu Sicherheits- und Zwangsmaßnahmen. Deren Anwendungsbereich beschränkt sich jedoch auf den dritten Abschnitt des Gesetzes betreffend Pflanzenschutzmittel.

Abweichend davon soll der gegenständliche Entwurf nunmehr mit Blick auf Art. 138 der EU-Kontrollverordnung als Teil der gemeinsamen Bestimmungen sowohl für den zweiten, als auch für den dritten Abschnitt Geltung haben. Im Fall von Verstößen gegen eine einschlägige Bestimmung wird die Behörde in der Regel durch Bescheid Anordnungen treffen. In einem solchen Bescheid können auch Nebenbestimmungen im Sinne von § 11 vorgesehen werden.

Nur in jenen Fällen, in denen die Durchführung eines Verfahrens und die Erlassung eines Bescheides zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde und den Eintritt bedeutender Schäden zur Folge hätte, soll der Behörde die Anwendung von Zwangsmaßnahmen ohne vorausgegangenes Verfahren erlaubt sein.

Abs. 2:

Art. 138 der EU-Kontrollverordnung regelt lediglich behördliche Maßnahmen als Reaktion auf festgestellte Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen. Darüber hinaus sind auch Fälle denkbar, in denen – ohne Vorliegen eines Verstoßes – sofortige Maßnahmen gegen bzw. zur Prävention vor bedeutende(n) Schäden durch Pflanzenschädlinge oder durch Pflanzenschutzmittel (z.B. Austritt von Pflanzenschutzmitteln durch einen Unfall) notwendig sind. Auf derartige Fälle stellt Abs. 2 ab.

Die Abs. 1 und 2 gelten nicht nur für Pflanzenschädlinge, die unter unionsrechtliche Vorschriften fallen (§ 3 Abs. 1), sondern auch für jene, die rein landesrechtlich geregelt sind (§ 3 Abs. 2).

Zu Z. 25 (Kostentragung):

Abs. 1:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 16 Abs. 1 des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes. Unter die Bekämpfungsmaßnahmen fallen beispielsweise die Vorsorgemaßnahmen nach Art. 14 Abs. 4 oder die Tilgungsmaßnahmen nach Art. 14 Abs. 5 oder Art. 15 Abs. 3 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung.

Abs. 2:

Sowohl die Pflicht zur Kostentragung, als auch die Grundlagen für deren Berechnung und weitere Rahmenbedingungen zur Kostentragung ergeben sich aus den Art. 79 bis 85 der EU-Kontrollverordnung. Im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes sind v.a. die Fälle des Art. 79 Abs. 2 lit. c kostenauslösend.

Abs. 3:

Im Regelfall erfolgt bei anfallenden Kosten seitens der Behörde eine formlose Aufforderung zu deren Bedeckung. Nur in dem Fall, dass die betroffene Person dies ausdrücklich wünscht, sie grundsätzlich die Kostenübernahme verweigert oder Einwendungen gegen die Höhe hat, soll eine bescheidmäßige Erledigung erfolgen, die in weiterer Folge auch bekämpft werden kann.

Zu § 26 (Verwendung öffentlicher Mittel):

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 17 des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes. Im neuen Entwurf kann der bisherige Abs. 5 entfallen, da die Richtlinie 2000/29/EG durch die EU-Pflanzenschädlingsverordnung aufgehoben wurde.

Zu § 27 (Verarbeitung personenbezogener Daten):

Abs. 1:

Die gegenständliche Regelung legitimiert die genannten Behörden und Personen (§ 21) zur Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit dies zum Vollzugs dieses Gesetzes oder der erwähnten EU-Rechtsakte erforderlich ist. Um eine überschießende Datenverarbeitung zu verhindern, werden die Anwendungsfälle in Abs. 1 konkret genannt.

Abs. 2:

Um die Daten(arten), die im Rahmen des Vollzugs im Sinne von Abs. 1 einer Verarbeitung bedürfen, zu konkretisieren bzw. einzugrenzen, werden sie in Abs. 2 ausdrücklich genannt. In der Praxis handelt es dabei beispielsweise um Daten über Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte von Grundstücken, Baulichkeiten, Transportmitteln, Pflanzenschutzmitteln oder Personen, denen ein Pflanzenschutzmittelausweis ausgestellt wurde bzw. werden soll. Ausbildungs-, prüfungs- oder fortbildungsbezogene Daten können nicht nur beim Nachweis der fachlichen Eignung für den Pflanzenschutzmittelausweis relevant sein, sondern auch bei der Prüfung der fachlichen Eignung von Personen, die zur Erfüllung behördlicher Aufgaben herangezogen werden (§ 21 Abs. 5 bis 7).

Abs. 3:

Gemäß § 22 setzt sich der Amtliche Österreichische Pflanzenschutzdienst aus den zuständigen Stellen des Pflanzenschutzdienstes des Bundes und jenen der Länder zusammen. Um den zum Vollzug dieses Gesetzes und der einschlägigen unionsrechtlichen Vorschriften notwendigen Informationsaustausch zu gewährleisten, muss die Landesregierung legitimiert sein, den zuständigen Stellen des Pflanzenschutzdienstes des Bundes und jenen der Länder die nötigen Informationen zu übermitteln, die allenfalls personenbezogene Daten enthalten. Darüber hinaus muss die Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleistet sein, soweit dies zur Erfüllung unionsrechtlicher Berichts-, Mitteilungs- oder Meldepflichten erforderlich ist (vgl. § 29).

Abs. 4.

Diese Bestimmung entspricht § 18 Abs. 2 des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes.

Abs. 5:

Neben der gesetzlichen Einschränkung der Datenverarbeitung auf jene Fälle, in denen dies zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben unbedingt erforderlich ist, muss Vorsorge dafür getroffen werden, dass die Verarbeitung in einer sicheren Art und Weise erfolgt. So ist mittels technischer und organisatorischer

Vorkehrungen sicherzustellen, dass Daten weder versehentlich an Unbefugte übermittelt werden, noch dass diese sich gezielt Zugriff auf diese verschaffen können.

Zu § 28 (Öffentliche Information und Sensibilisierung):

Abs. 1 bis 3:

Die Abs. 1 bis 3 entsprechen im Wesentlichen § 17a Abs. 1 bis 3 des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes und dienen weiterhin der Umsetzung von Art. 7 der Richtlinie 2009/128/EG.

Abs. 4:

Die EU-Pflanzenschädlingsverordnung, die EU-Kontrollverordnung und die VO (EG) Nr. 1107/2009 sehen an zahlreichen Stellen eine Pflicht zur Veröffentlichung bestimmter Informationen im Internet vor (vgl. Art. 13, Art. 14 Abs. 7, Art. 25 Abs. 5, Art. 32 Abs. 7, Art. 33 Abs. 1 der Pflanzenschädlingsverordnung; Art. 4 Abs. 4, Art. 11, Art. 85 Abs. 2, Art. 111 der EU-Kontrollverordnung). Diese Veröffentlichungen sollen – analog der Veröffentlichung des Aktionsplans nach § 13 dieses Gesetzes – auf der Homepage der jeweils zuständigen Behörde erfolgen. Um die betroffene Öffentlichkeit von einer neuen Veröffentlichung zu informieren, hat eine Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg zu erfolgen.

Zu § 29 (Mitteilungs- und Berichtspflichten):

Allgemeines:

Das bisher geltende Pflanzenschutzgesetz enthält in § 17b bereits Regelungen zu Mitteilungs- und Berichtspflichten. Auf Grund umfangreicher zusätzlicher Berichts-, Melde- und Mitteilungspflichten, welche auf der EU-Pflanzenschädlingsverordnung und der EU-Kontrollverordnung beruhen, wird die entsprechende Regelung im vorliegenden Entwurf erweitert und insgesamt neu gefasst.

Abs. 1:

Abs. 1 regelt Mitteilungspflichten der Mitgliedstaaten, die auf die näher genannten unionsrechtlichen Vorschriften zurückgehen.

Abs. 2:

Abs. 2 regelt Berichtspflichten der Mitgliedstaaten, die auf die näher genannten unionsrechtlichen Vorschriften zurückgehen.

Abs. 3:

Die hier genannte Berichtspflicht geht auf Art. 20 Abs. 1 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung zurück.

Abs. 4:

Zahlreiche unionsrechtliche Regelungen sehen neben der Mitteilungs- oder Berichtspflicht an die Europäische Kommission auch vor, dass die entsprechende Mitteilung bzw. der Bericht an die anderen EU-Mitgliedstaaten zu übermitteln ist. Der Bericht über die Ergebnisse von Bewertungen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2009/128/EG ist überdies im Internet zu veröffentlichen. Die gegenständliche Regelung erfolgt vor diesem Hintergrund.

Abs. 5:

Die Kompetenzen im Bereich Pflanzenschutz sind zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt. Die Berichte, Mitteilungen und Meldungen an die Europäische Kommission sind nicht unmittelbar durch die einzelnen Bundesländer zu erstatten, sondern im Wege des Bundes. Die Länder haben ihre landesspezifischen Teilberichte, -mitteilungen bzw. Informationen daher zeitgerecht dem Bund zu übermitteln.

Abs. 6:

Neben den Ländern hat auch der Bund Berichts- und Mitteilungspflichten in jenen Angelegenheiten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. Insoweit der Bund zur Erstellung der entsprechenden Dokumente

Informationen der Länder benötigt, haben diese die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Dokumente zu übermitteln.

Zu § 30 (Mitwirkung der Bundespolizei):

Das Pflanzenschutzgesetz in der bisher geltenden Fassung sieht in § 19 bereits eine entsprechende Regelung über die Mitwirkung der Bundespolizei in Form von Assistenzleistungen im Rahmen der Überwachung vor. Im nunmehrigen Entwurf eines neuen Pflanzenschutzgesetzes ist in § 23 festgelegt, dass sich die behördliche Kontrolle nach der EU-Kontrollverordnung richtet. Die damit einhergehenden Änderungen in den materiellen Bestimmungen zur Kontrolle (bisher: Überwachung) haben Auswirkungen auf das Ausmaß der Mitwirkung der Bundespolizei beim Vollzug dieses Gesetzes bzw. der Unionsvorschriften. Daher bedarf der gegenständliche Entwurf der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 98 B-VG.

Zu § 31 (Anhörung):

Abs. 1:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 20 des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes mit der Abweichung, dass der vorliegende Entwurf des neuen Gesetzes – anstatt wie bisher auf die einzelnen Verordnungen ausdrücklich Bezug zu nehmen – das Anhörungsrecht der Landwirtschaftskammer bei sämtlichen Verordnungen vorsieht. Überdies wird nunmehr auch dem Naturschutzanwalt bzw. der Naturschutzanwältin ein Anhörungsrecht eingeräumt, da der Pflanzenschutz und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln die Interessen von Natur und Landschaft berührt.

Abs. 2.

In den hier genannten Fällen (behördliche Maßnahmen und Anweisungen sowie Einrichtung abgegrenzter Gebiete) sind nicht nur die Vorarlberger Landwirtschaftskammer als zuständige Interessenvertretung der Landwirte und der Naturschutzanwalt bzw. die Naturschutzanwältin, sondern auch die Vorarlberger Wirtschaftskammer als zuständige Interessenvertretung der Gewerbetreibenden zu hören. Voraussetzung ist, dass Unternehmer oder Unternehmerinnen im Sinne von Art. 2 Z. 9 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung betroffen sind. Hierzu zählt jede dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht unterliegende Person, die gewerblich einer oder mehreren näher genannten Tätigkeiten in Bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, wie insbesondere Anpflanzen, Züchtung, Produktion, Lagerung, nachgeht und rechtlich dafür verantwortlich ist: Die Einbindung erfolgt nicht nur in Hinblick auf Schädlinge, die unter die unionsrechtlichen Vorschriften fallen, sondern auch beim Tätigwerden der Behörde betreffend ausschließlich landesrechtlich geregelte Schädlinge (vgl. § 3 Abs. 2).

Abs. 3:

Die Anhörung der Vorarlberger Landwirtschaftskammer und der Vorarlberger Wirtschaftskammer hat nicht nur zu erfolgen, wenn die in § 5 Abs. 2 und 3 genannten Maßnahmen in Form einer Verordnung erlassen werden, sondern auch, wenn diese durch Bescheid ergehen.

Zu § 32 (Strafbestimmungen):

Abs. 1:

Auf Grund der Tatsache, dass die materiellen Bestimmungen im Bereich des Pflanzenschutzes künftig in unionsrechtlichen Regelungen verankert sind, wird in den lit. a bis c direkt auf die dortigen Vorschriften Bezug genommen.

Lit. d nimmt Bezug auf behördliche Anweisungen und Aufträge, welche gestützt auf unionsrechtliche Vorschriften (z.B. Art. 14 und 15 der EU-Pflanzenschädlingsverordnung) ergehen können oder müssen. Deren Nichtbefolgung soll unter Strafe stehen.

Sofern behördliche Anweisungen oder Anordnungen durch Verordnung ergehen (lit. e) bzw. durch Verordnung nach § 7 strengere landesrechtliche Vorschriften zum Pflanzenschutz erlassen werden, stehen auch Verstöße dagegen unter Strafe. Darüber hinaus begeht eine Verwaltungsstrafe, wer gegen einen Bescheid über die Anordnung strengerer Bestimmungen gemäß § 7, die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 8 oder gegen die Inhalte eines Bescheides über die Benennung einer Quarantänestation oder geschlossenen Anlage gemäß § 10 verstößt.

Die Straftatbestände gemäß den lit. f bis j sind bereits im bisher geltenden Pflanzenschutzgesetz enthalten. Hier sieht der Entwurf des neuen Gesetzes in erster Linie formale Anpassungen vor.

Erachtet es die Behörde als notwendig, dass Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sind und ergeht ein entsprechender Bescheid (lit. k) dazu, so stellen auch Verstöße dagegen bzw. deren Nichtbefolgung eine Verwaltungsübertretung dar.

Abs. 2:

Der vorliegende Entwurf eines neuen Pflanzenschutzgesetzes soll zum Anlass genommen werden, den Strafrahmen an eine zeitgemäße Höhe anzupassen. Nachdem die einzelnen Straftatbestände eine unterschiedliche Qualität des Verstoßes darstellen, wird zwischen gelinderen Vergehen (Strafmaß bis 10.000 €) und schwereren Vergehen (Strafmaß bis 30.000 €) differenziert.

Abs. 3:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 21 Abs. 3 des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes. Gemäß § 17 Abs. 1 VStG dürfen nur Gegenstände für verfallen erklärt werden, die im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser hätte erkennen müssen, dass die Überlassung des Gegenstandes der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde.

Abs. 4:

Die Möglichkeit der Beschlagnahme soll dann zur Anwendung kommen, wenn von den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen ein bedeutendes Schadenspotential ausgeht.

Abs. 5:

Diese Regelung entspricht § 21 Abs. 4 des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes.

Zu § 33 (Übergangsbestimmung):

§ 30 darf – auf Grund der darin vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen – nur nach vorheriger Zustimmung der Bundesregierung erlassen werden (vgl. Art. 97 Abs. 2 B-VG). Sollte diese Zustimmung nicht erteilt werden, soll dieses Gesetz ohne § 30 in Kraft treten.

Zu § 34 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Nachdem keine Sonderregelung zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlich ist, tritt es mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig wird das bisher geltende Pflanzenschutzgesetz außer Kraft gesetzt.